Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1780

3.1.1780 (No. 1)

urn:nbn:de:gbv:45:1-976600

Nro. 1

Olden-

wöchentliche



burg ische

Anzeigen

Montag, den 3. Jan. 1780.

1. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

Mann Se, herzogl. Durcht. Sich in Gnaden bewogen gefunden, zum besten Höchstere gesammten getreuen Bedienten und Unterthanen in dem Hochstifte Lübeck und dem Herzogthum Oldenburg eine Wirtwen, und Waisen, Bersorgungs, Anstalt zu errichten, und wegen der Anordnung und Sinricktung derselben die hiernächst solgende Landesherrliche Bervednung zu erlassen, auch nach dem h. 2. derselben zur Direction dieser Anstalt, den Hern Eistsamtmann Deder, den Herrn Etatsrath von Hendorst, und den Herrn Justigrath Arens zu ernennen, und selbigen, mittelst einer besondern guddigsten Instruction Dero höchste Willensmeinung und Absicht dieserhalben näher und ansführlich zu eröfnen, nicht weniger den Cammer Revisor Diecks zum Buchhalt ter ben der Case zu bestellen; als wird solches nach Er. Herzogl. Durchl. gnädigstem Besel hiemittelst zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und haben diesenigen, welche in erssagte Wittwen und Waisencase einzutreten gedenken, sich ben vorgedachter Direction zu melden.

Oldenburg aus der Cammer, den 29sten Dec. 1779. Schun. von hunrichs. Ablers. Schumacher. Bolken. Pasor.

Herbart.

Bon Gottes Gnaben Wir Friedrich Augn ff, Bifchof zu Labek, Erbe zu Korwegen, Bergog zu Schleswig, Golftein, Stormarn und Dithmarschen, regier render Bergog zu Oldenburg zc. zc.

Thun fund hiemit, daß Wir, in Betracht der heilfamen Wurkung einer wohl eingerichteten Witwen: und Maufen. Berforgung anf das Gluck und die Zufriedenheit aller Stände im Staat, befonders der Bedienten Familien, deren Einkunfte nicht selten mit dem leben der Hausväter aufhoren, Uns aus Landesväterlicher Gefinnung bewogen gefunden, sur Unfere getrene Bediente und gefammte Unterthanen Unsers Hochstifts Lübet und Unsers Herzogthums Oldenburg eine solche Anstalt zu errichten. Wir haben daben, in Erwägung der Bedenklichkeiten ben schon vorhandenen ahn ichen Cassen und ihrer unsichern Dauer, vorzüglich Surge getragen, die Schäsung des wahrscheinlichen Aufwandes für künftige Pensionisten, nach dem Berhältniß ihres Alters und des Alters ihrer Versorger, aus ge-

prafte Erfahrungen ju grunden, und hiernach die Ginfchuffe und Beptrage bestimmen ju laffen. Wie Wir nun durch gegenwärtige Berordnung eine solche Wittwen und Bapfen. Societat wurklich anordnen und errichten, so wollen Wir zugleich ihre Ginrichtung und Gefege, fur alle diejenigen, die darau Theil nehmen wollen und konnen, jur Borfchrift

ibres Berhaltens allgemein befannt machen.

1. Alle Unfere Unterthanen Unfere Hochfifts Lubek und Unfere herzogshume Oldenburg, aber keine Fremde, deren Beptritt die Anstalt, Unferer Absicht entgegen, zu sehr erweitern wurde, konnen, ohne Unterscheid ihres Standes und Alters, eintreten, wenn sie nur die im h. 4. vorgeschriebenen Gesandheits. Beweise beyzubringen im Stande sind. Seefahrende, Fischer, Lotsen, Matrosen und welche auf den herings und Wallsischfaug ausgeben, sind zwar von dieser Easse ausgeschlossen, jedoch foll ihnen von der Direction, wenn sie sich deskalls ben derselben melden, angezeigt werden, auf welche Weise sie den Ihrigen, auf den Kal ihres Absserbens, eine Leibrente versichern können.

2. Die Aufficht über diese Bersorgungs, Anstalt wollen Wir einer besondern Direction in Unserer Stadt Oldenburg anvertrauen, die aus dreien von Und jedesmal dazu aus Unsern durtigen Bedienten zu ernennenden Mitgliedern, die aber keine Besoldung oder Bergütung geniessen, bestehen, und für das Beste der Gesellschaft und deren Aufrechthaltung, auch besonders für die gewissenhafte Sinnehmung, Auszahlung, Belegung und Berwaltung der Gelder, nach Unserer speciellen Instruction, Sorgfalt tragen, den zu bestellenden Buch-balter zu Ablegung der Nechnungen anhalten, auf deren Richtigkeit sehen und die Interese

fenten ichrlich von dem Buftande ber Societat benachrichtigen foll.

3. Die Annahme der Interessenten geschiehet jahrlich zweimal, nemlich am iften Januar und am isten Julius. Diesenigen, welche aufgenommen werden wollen, mussen sich aber spatesiens zween Monate vorber, also vor dem 31sten October und vor dem 30sten April, ben der Direction melden, ihre und ihrer Ehefranen oder unmundigen Personen, die sie versorgen wollen, Laufscheine bepbringen, und den Betrag der Penson, die sie versichern wollen, anzeigen.

4. Derjenige, welcher foldergeftalt gur Annahme fich gemelbet hat, muß ein, nicht über vierzehn Tage atres Utteftat, eines in gutem Rufe ftebenden Urztes, das derfelbe auf fein Gemiffen, und wie er foldes auf Berlangen beeidigen tann, ausstellt, dabin bepbringen:

"Daß N. N. weder frant, noch bettlägerig, noch gegenwartig, dem Ansehen nach, mit nirgend einer Krankheit behaftet sen, welche sein balbiges Absterben besorgen liesse, auch in dem leztverwichenen ganzen Jahre keine Krankheit ausgestanden habe, welche krankiliche Folgen hinterlassen hatte, sondern er, so weit dem ausgestieden Ansehen nach genrenteilte werden könne, sich, nach Maasgabe seines Alters, ben vollen Sinnes und Leis, bes Kräften und im Stande befinde, sein Amt und sonstige Geschäfte abzuwarten."

Unter dieses Attestat muß von vier unpartheilschen Zeugen, die so viel möglich Mitglies ber der Societät seyn sollen, die Berscherung gesett seyn, daß sie die aufzunehmende Persson wohl kennen, und nicht anders wissen, als daß des Arztes Zeugniß der Wahrheit gemäß sey. Und von dem berkommenden Gerichte, Magistrate oder Beamten muß bezeugt were den, daß so wohl der Arzt als die Zeugen den Gesundheits. Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch lektere mit der aufzunehmenden Person nicht verwandt seyn. Der einstredende Interessent muß mit diesem Attestate sich in den ersten acht Tagen des Decembers woer Junius personlich in Oldenburg bey der Direction selbst, voer in Eutin ben dem das selbst errichteten Comptoir melden, damit man sich von seinem Gesundheits Zustande noch mehr vergewissern könne.

5. Es fieht einem jeden frei, eine Pension fur seine Ehefrau, oder eine unmandige Person, entweder mit einem Capital gleich ben dem Cintritt ju erkanfen, oder, so lange die She banert, oder der Bersorger und der Unmandige, bis jur Mandigkeit des lettern, jusammen leben, halbiahrlich seinen Bentrag, deren einer bem Antritt erlegt wird, ju teisten, wie denn auch seder Juteressent einen Theil der Pension auf die erfte Art, nemlich auf Capital Fuß, und einen andern auf die zweite, oder auf Contributions Juß, versie

chern fann.



6. Ein Mitglied ber Cocietat barf bie fur feine Wittme ober einen Unmundigen anfangs geringer verficherte Benfion in ber Folge auch erhoben, nur muß bas Gange alebann bie im 6. 15. und 23. vefigefette Summe ber soo Reichether, nicht überfcreiten. Indiffen wird ben einer folden Erhöhung der Intereffent ale ein nener Berforger angefeben, beffen Bentrag gur vermehrten Benfion nach bem bermaligen Berhaltnif feines Alters gegen ben funf. tigen Penfioniffen veftgefest wird, und er muß die im 6. 3. und 4. megen der Ungabe und der Gefundheitsbeweife, vorgeschriebenen Bedingungen von neuem beobachten.

7. Die Ginfchufgelder, oder halbiabrlichen Bentragegelder, muffen jedesmal gwifden bem joten und goften Junius und December begahlt werden. Die in folder Zeit nicht bejabten . muffen bie Binfen gu Gunf pro Cent nicht nur nachlegen , fondern auch eine Gelbbufe von drei Groten von i Reichsthir, des Beptrags fur jeden Monat, ben fie der Caffe fchulbig bleiben, entrichten, und wenn fie innerhalb feche Monaten nicht bezahlen, Die

Ausschlieffung aus ber Gorietat gemartigen.

8. Die Penfionen nehmen von dem Todestage bes Mannes oder Berforgere ihren Un. fang, und dauren in Rucfficht der Wirtmen, bis auf beren Lodestag, in Rucfficht ber unmundigen Perfonen aber bis jum erreichten affien Jahre, oder bis jum Lodestage, wenn

folder vor bem agften Jahre fich ereignet.

9. Die Benfionen werden alle halbe Sabre an die Benfioniffen felbft, oder an Diejenigen. welche fie baju bevollmachtigen, ober an der Unmundigen Bormunder, am i ften Januar, und iften Julius und nachfifolgenden breien Tagen in Didenburg von dem Buchhalter ber Direction, und in Gutin von dem Buchhalter des Comtoirs, gegen Quitung der penfio-nirten Perfon, und, erforderlichen Falls, gegen einen Utteft ihres Beichtvaters, daß fels Der Beschluß folgt funftig.) bige noch am Leben fen, ausgegahlt.

2) Es haben Simon Sievers und beffen Chefrau, ihre von wenland Gerd Siembfen und deffen Chefrau gefauften vier Jucken 157 Ruthen 392 Jug landes, der Giethamm ge-

nannt, an Johann Glias hinwiederum verfauft.

Die Angabe ist den iften Febr. a. c., benm Bergogl. Develgonnischen Landgerichte.
3) Bann harm von Minden unterm isten Mart. 1767. einen feine dermalige Rothers fielle betreffenden Contract auf Hinrich Benen Wittwe, igo Wilhelm Peters Chefrau, auf went. Borchert Bufings Ban ju Structhausen ingroffiren laffen, folcher Contract aber nachher ale erlofden abhanden getommen, und ifo die Tilgung im Pfandprotos collo verlanget worden : Go wird allen und jeden, welche an beregtem den i eten Dart. 1767 inaroffirten Contract einen Unfpruch ober Forderung gu haben vermeinen, hiemit auferleget, fich beshalb am gten gebr. a. c. , benm hiefigen Bergogl. gandgerichte, ges borig anzugeben, unter ber Berwarnung, bag in Berbleibung beffen, Die verlangte Tilgung mehrbemeloten Contracts im Pfandprotocollo gefchehen folle.

Ad Requisitionem.

4) Wir Burgermeifter und Rath ber Kanferlichen frenen Reichsftadt Bremen fugen bies mit ju wiffen : Basmaffen Die Gebrubere Gerhard und hermann Benmann und Conmit ju miffen : Basmaffen die Gebrudere Gerhard und hermann Benmann und Conforten, als Rheder und Befrachter des von Schiffer Bringmann geführten und verun. gludten Schiffes St. Dagnus Supplicando unterdienfilich gebeten, alle diejenige, Die Daber einige Unfpruche ju haben vermeinten, per Sdictales anbero verabladen ju laffen. Da nun berer Supplicantium petito per Decretum vom iffen bujus beferiret : 218 cifiren, beifchen und laden Wir alle Diejenigen, Die er quocunque capite vel caufa an vorgedachtem Schiffe und beffen ladung einige Unsprüche haben, um auf den 27ften Jan. funftigen Jahres, als den jum erfteren, anderen und legterem gefegtem Termin, Des Morgens um to Uhr, in der Commiffionsflube, entweder in Berfon oder burch gnugfame Gevollmächtigten gu erfcheinen, und dafelbft ihre vermeintlichen Forderuns gen behörig ju juftificiren, und demnachft ferner rechtliche Berfagungen ju gewartigen, mit der ausdrucklichen Bermarnung : daß die in Diefem fub pona praclufi et perpetni filentii pro omni prafigirten Termino nicht erscheinende Ereditores mit ihren Forderuns gen weiter nicht gehoret werden, fondern ganglich pracludiret fenn follen. Urfundlich Unfere untergefesten Stadt Jufiegels. Go geichehen Bremen, Den 23ften Dec. 1779. (L. S.)



Oldenburger Getraide Preise.

Wurfter Weigen		002-11-10	73 Mthlr. Louisd'or.
Rocken	# B . T SZ	214/515101	154 million - amount
Wintergarffen		Carl Mot L	45
Landwührder Wintergarften	-	to to the	421
Butjadinger	10	of the second	42
Commergarften	(中川	old Helia	3.8 2

Der tegte Preif des Sand Rockens ift biefelbft 34 Grote Cour. fur den Scheffel.

Dann der herr Auetionsverwalter Eli, in Pollmacht für den herrn Major von Müllers ban zum Bricfchenmohr eirca 40 Iuck, am 10ten Jan. d. J., in Johann Ernst Addicks Wirthstein hause, zu Develgönne, weinbietend zu verheuern, imaleichen auch am newlichen Tage und Orie die an den Gebäuden erwähnter Bau erforderliche hauptreparationes wenight weberad andzweingen gesonnen, so konnen desfällige Liebhaber sich am erwähnten

Sage und Drie einfinden, und nad, Gefallen bieten und fordern.

2) Zu der neuen Brannschweig. 26sten kotterie iste Classe sind wiederum ganze koofe zu i Athlir, ben mir endesbenanntem Sollecteur zu haben. In dieser kotterie, so vor vielen anderen Borzüge hat, sind ausser den beträchtlichen Mittelgewinnen, wozu der Gewinner stets ben Herauskunft noch ein Freylooß zu der nächsten Elasse ohne Entgeld mitge winnt, 300 von 40 Athlir, 117 von 100 Athlir, 37 von 200 Athli, 26 von 1000 Athlir, 2 von 10000 Athlir, zu gewinnen. Auch kann sedem mit habben und viertet koosen ausgewartet werden, nicht weniger sind noch einige wenige koose von der Bremer 29sten korterie isten Elasse zu i Athlir. 36 Grote zu haben, welche den 10ten Jan. gezogen, und worinn 1000 Athlir, in der ersten Elasse, in der letzen Classe aber 10000 Athlir, zu gewinnen.

3) Went. hinrich Tholen Kinder Bormund, Berend Pundt, ju Barichlute, hat 800 Rithfr. ju belegen, fo gegen hinlangliche Sicherheit fofort in Empfang genommen werden tonnen.

4) Die Frau Tedtsen, auf der Alipptanne, will ihr in Golzwarden nahe der Rirche belegenes haus, worinn seit vielen Jahren Krämeren exerciret ift, nebft einem daben gehöris gen groffen Garten und vierrehalb Jucken Landes aus der hand verheuern.

3) Gine Perfon von guter Berinnft, fo in der Saushaltung und aller möglichen Sandarbeit genbtift, auch von ihrer voriger Condition gutes Zengnis bepbringen tann, suchet ben einer honetten Berrichaft als Saushalterin eine Condition. Rabere Nachricht in der Ervedit.

6) hinrich Libsen, auf Roddens, ift im verwichenen Commer ein Anbrind jugelaufen, welches der Sigenthumer nach Angeige der Merfmale und Erlegung des Gras: und Aute

tergelbes und angewandten Roften wieder erhalten fann.

7) Der Buchbinder Meiners, jum Groffenmeer, verkauft Oldenburgische gebundene Kalender ju 18 und 19 Grote, imgleichen mit Papier durchschossene dito ju 21 Grote Cour. Wer von diesen Kalendern 6 oder mehrere Stücke auf einmal kauft, bezalet für jeden Kalender einen Groten weniger. Auch sind ben selbigem in Aupfer gestochene Borschriften, Erennslaria ju 1 Athlir. 18 Grote, 48 Grote 36 Grote und 24 Grote Eaur, und einzelne Blätter zu driftehalb Grote ju haben.

8) Die fammtlichen Einwohner der Lirchfpiele Ctollhamm, Ecfwarden, Langwarden und Toffens, muffen, mann felbige Minfit auf ihren Sochzeiten verlangen, fich lediglich an ben pachter Uhlert hermann Mener zu Ecfwarden wohnhaft wenden; welches die hiefe

gen privilegirten Muficanten biedurch befannt machen laffen.

9) Johann Cornelins, jum hahnenknoperwurp, ift um Martiniein Schaafbod jugelaufen, welchen der Eigenthumer gegen Anzeige ber Merkmale und Erlegung bes Gras, und Fute tergelbes, auch fonftiger Roften, wieder erhalten kann.

